

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration  
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise und kreisfreie Städte  
in Schleswig-Holstein  
Ausländerbehörden

Landesamt für Ausländerangelegenheiten  
Schleswig-Holstein



**TAG DER  
DEUTSCHEN EINHEIT**  
KIEL – 2./3. OKTOBER 2019

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: IV 225  
Meine Nachricht vom:

18. Juni 2019

## Rückführungen nach Afghanistan

Sehr geehrte Damen und Herren,

soweit Abschiebungen nach Afghanistan notwendig sind, bitte ich, vorrangig Personen zurückzuführen, die nach Kenntnis der Ausländerbehörde polizeilich als „Gefährder“ eingestuft sind, gegen die eine vollziehbare Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG ergangen ist oder bei denen ein Ausweisungsinteresse nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 oder Absatz 2 Nummer 7 AufenthG vorliegt. Ebenfalls vorrangig abzuschicken sind Personen, welche Straftaten begangen haben und gegen die eine Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe von (kumulativ) wenigstens 50 Tagessätzen verhängt worden ist sowie Personen, die über ihre Identität und/oder Staatsangehörigkeit getäuscht haben. Bei den genannten Personengruppen bitte ich Sie, das Landesamt für Ausländerangelegenheiten unmittelbar um Amtshilfe bei der Aufenthaltsbeendigung zu ersuchen.

In allen anderen Fällen, in denen eine zwangsweise Rückführung nach Afghanistan notwendig ist, wollen Sie mir bitte zunächst die jeweiligen Ausländerakten übersenden. Im Rahmen der Aktenvorlage wollen Sie bitte in einem Vermerk den wesentlichen Sachverhalt darstellen und eine rechtliche Würdigung des Falles vornehmen.

Den Erlass vom 28. Februar 2014 – IV 207 – 212-29.1.2 – hebe ich auf.

Mit freundlichen Grüßen